



STATUTEN
DES
ABWASSERVERBANDES
VAL SCHONS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gründung, Name, Sitz

Zum Zeitpunkt der Statutenrevision am ~~16. April 2019~~ 19. Mai 2021 (Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung) bilden folgende Gemeinden den Abwasserverband Val Schons als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 53 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes: Andeer, ~~Casti-Wergenstein, Donat, Lohn, Mathon~~ Muntogna da Schons und Zillis-Reischen.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zillis.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer; er baut und betreibt die hierfür notwendigen Anlagen.

Der Verband kann die Wartung bestehender Abwasseranlagen gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verband mit anderen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten Verträge abschliessen.

Der Verband baut und betreibt eine Tierkörpersammelstelle auf dem Areal der ARA in Zillis-Reischen.

Das Reglement Tierkörpersammelstelle gibt Auskunft über Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden, insbesondere jener Gemeinden, die nicht Mitglied des Abwasserverbandes Val Schons sind.

Art. 3 Beitritt

Die Aufnahme einer beitriftswilligen Gemeinde in den Verband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung nach Annahme der Verbandsstatuten und Beitrittsbedingungen durch die betreffende Gemeinde.

Die Delegiertenversammlung legt die Beitrittsbedingungen fest.

Art. 4 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Wahrung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde sowohl für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Art. 5 Protokoll

Für die Delegiertenversammlung und den Vorstand sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer¹ und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Delegiertenversammlungen stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes wird hingegen nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 6 Information

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind unter gleichzeitiger Mitteilung an die Gemeinden in den offiziellen Publikationsorganen der Gemeinden zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen schriftlich.

Die Delegierten orientieren mindestens einmal jährlich den Gemeindevorstand ihrer Gemeinde über die Tätigkeit des Verbandes.

II. Organisation

A. Allgemeines

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrollstelle.

Art. 8 Wählbarkeit und Ausschlussgründe

Als Delegierte sowie als Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sind alle in den Vertragsgemeinden stimmberechtigten Einwohner wählbar.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig denselben Verbandsorganen angehören.

Art. 9 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Kontrollstelle angehören. Ferner dürfen Arbeitnehmer des Verbandes weder Delegierte noch Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sein.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet.

Art. 10 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des Verbandes sowie seiner Organe und Funktionäre richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

B. Die einzelnen Organe

a) Die Verbandsgemeinden

Art. 11 Zuständigkeit

Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm stehen zu:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Gemeinden von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
- c) der Entscheid über Beschlüsse gemäss Art. 22, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist;
- d) die Auflösung des Verbandes.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Gemeinden. Für die Änderung der Statuten in Bezug auf den Zweck des Verbandes sowie für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich.

Art. 12 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen gemeindeweise. Der Vorstand bestimmt eine Frist von drei Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind.

Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Verband innert drei Tagen mit.

Die Vorschriften der einzelnen Gemeinden für Gemeindebeschlüsse gelten sinngemäss auch für Verbandsbeschlüsse. Subsidiär gilt das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 13 Initiative

Auf dem Wege der Initiative können entweder

- a) die Vorstände zweier Gemeinden oder
- b) mindestens 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden

beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Statutenrevision einreichen.

Die Initiative kann in der Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Teil- oder Totalrevision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert eines Jahres seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung zurückzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnenden bis 10 Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Beschlüsse gemäss Art. 22 sind innert drei Monaten einer gemeindeweise durchzuführenden Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn innerhalb von 30 Tagen seit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung entweder

- a) von den Vorständen zweier Gemeinden oder
- b) von mindestens 100 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden

das Referendum verlangt wird.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekanntzugeben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Frist für die Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand des Verbandes von 100'000 Franken oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von 20'000 Franken nicht übersteigen.

b) Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Zusammensetzung und Wahl

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Gemeinden gewählten Delegierten die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Jede Verbandsgemeinde hat auf je 100 Einwohner und auf jeden Bruchteil über 50 Einwohner Anspruch auf einen Delegierten. Jeder Verbandsgemeinde steht mindestens ein Delegierter zu. Die Delegierten und ihre allfälligen Stellvertreter werden durch die in den Gemeinden zuständigen Organe für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Betriebsleiter und der Rechnungsführer nehmen in der Regel an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder **und deren Stellvertreter;**
- b) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle und deren Stellvertreter;

- c) Erlass der erforderlichen Reglemente;
- d) Genehmigung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, sowie über Darlehensaufnahmen;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau und die Erneuerung von Anlagen sowie über die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel;
- g) Vertragsabschlüsse mit anderen Gemeinden und Körperschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 3;
- h) Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- i) Beschlussfassung, ob ein Geschäft im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. B den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen ist sowie Antragstellung an die Gemeinden über Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes;
- k) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft er es für nötig erachtet, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Kontrollstelle oder von mindestens drei Gemeinden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Den Delegierten und den Gemeinden werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände drei Wochen zum Voraus schriftlich mitgeteilt.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen.

Art. 18 Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmenzähler.

Der Vorstand bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Traktanden

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten bzw. ihre Stellvertreter. Es besteht Stimmpflicht.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Durchführung verlangt wird. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist die Wahl schriftlich vorzunehmen.

Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ist in Sachfragen die Vorlage oder der Antrag abgelehnt und in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 22 Qualifiziertes Mehr

Für Beschlüsse, die Reglemente, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Baurechtsverträge, den Bau und die Erneuerung von Anlagen zum Gegenstand haben, bedarf es des absoluten Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen und der durch anwesende Delegierte vertretenen Gemeinden.

Diese Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen über das fakultative Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gemäss Art. 14.

c) Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und drei weiteren Mitgliedern sowie einem Stellvertreter. ~~Er konstituiert sich selbst.~~ Der Präsident wird von den Delegierten gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. Von einer Gemeinde dürfen höchstens zwei Personen dem Vorstand angehören.

~~Präsident, Vorstandsmitglieder und Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.~~

Der Vorstand wird für eine am 1. Mai beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss an der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes; ihm obliegen:

- a) Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Erlass von Ausführungsbestimmungen;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens, Erstellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Voranschlages;
- d) alljährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und dessen Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- e) Wahl des Rechnungsführers, des Betriebsleiters, des Protokollführers und des übrigen Verbandspersonals;
- f) Festlegung der Besoldung und Beaufsichtigung des Verbandspersonals;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage bis 20'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 2'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen nach Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Verbandsdienste erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen;
- h) Erteilung von Aufträgen und Vergebung von Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz;
- i) Vertretung des Verbandes nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten;
- k) Überwachung des Baues, des Betriebes und des Unterhalts der Anlagen.

Art. 25 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens 10 Tage zum Voraus zuzustellen.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen findet Art. 21 sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit dem Rechnungsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

d) Kontrollstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Kontrollstelle, der drei Mitglieder und ein Stellvertreter angehören.

Die Mitglieder der Kontrollstelle und deren Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie kann von sich aus zur Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung Fachleute beiziehen.

Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes.

Art. 29 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Kontrollstelle überprüft die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in alle Akten.

III. Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen

Art. 30 Verbandseigene und kommunale Anlagen

Verbandsanlagen sind die im Eigentum des Verbandes stehenden und von ihm betriebenen Abwasseranlagen gemäss Übersichts- und Objektplan vom 15.2.1989, der Bestandteil dieser Statuten ist. Hierzu gehören insbesondere die Abwasserreinigungsanlagen, die Regenbecken, die Verbandskanäle mit den zugehörigen Entlastungsanlagen sowie die Abwasserpumpwerke.

Gemeindeanlagen sind im Eigentum der Gemeinden stehende Abwasseranlagen.

Art. 31 Zuleitung von Abwasser

Die Abwässer sind im Schwemmsystem abzuleiten. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Vorreinigung von Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagenbetrieben.

Art. 32 Pflichten der Gemeinden

Bau und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden oder allenfalls Privater.

Die Gemeinden verpflichten sich, ihr eigenes Kanalisationsnetz und die zugehörigen Anlagen dauernd fachmännisch zu unterhalten. Allfällige Mängel der Gemeindeanlagen sind sofort zu beheben.

Ferner obliegt es den Gemeinden, die Behebung von Mängeln an privaten Anlagen, welche das Abwasser in die Gemeindekanalisation leiten, zu veranlassen.

Sie haben insbesondere auch die Einhaltung der für die gewerblichen und industriellen Betriebe geltenden Vorschriften über die Vorreinigung von Abwasser zu kontrollieren. Ergibt die Kontrolle von Anlagen Anlass zu Beanstandungen, so sind diese dem Betriebsleiter zu melden.

Die Gemeinden sind gehalten, Fremdwasser (Grund-, Bergdruck-, Drainage-, Überlauf-, Bach-, Quell- und Brunnenwasser) nicht in die Verbandskanäle einzuleiten. Ferner sind sie verpflichtet, die Zuführung von Abwässern, die den Betrieb der Abwasseranlagen stören, wie Jauche, Mistwasser und dergleichen, zu verhindern.

Art. 33 Pflicht des Verbandes

Der Verband verpflichtet sich, die Verbandsanlagen dauernd in fachgemäsem Zustand zu halten und zu betreiben. Allfällige Mängel sind durch die Betriebsleitung zu beheben.

Art. 34 Kontrollrecht

Der Verband ist berechtigt, die Gemeindeanlagen und die Abwasseranlagen der ihm angeschlossenen Betriebe jederzeit auf ihren vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen.

Art. 35 Massnahmen zum Schutze der Verbandsanlagen

Entsprechen bestehende Anlagen der Gemeinden oder Privater nicht den notwendigen Anforderungen oder werden durch Abwasser die Abwasseranlagen gestört, so hat die betreffende Gemeinde, in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter, die entsprechenden Massnahmen zum Schutze der Verbandsanlagen unverzüglich zu ergreifen. Die Kosten können dem Verursacher auferlegt werden.

Art. 36 Haftung der Gemeinden

Die Gemeinden haften gegenüber dem Verband für Schäden, welche zufolge Verletzung ihrer Kontrollpflichten oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Verband verlangten Massnahmen nicht getroffen werden. Die Kontrollrechte des Verbandes gemäss Art. 34 dieser Statuten entlasten die Gemeinden nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

Art. 37 Haftung Dritter

Dritte, durch deren Anlage oder Massnahmen der Verband geschädigt wird, haften diesem gegenüber direkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 38 Anschlüsse

Anschlüsse für häusliches und gewerbliches Abwasser werden grundsätzlich durch die Gemeindebehörden bewilligt. Anschlüsse an Verbandskanäle bedürfen ausserdem der Zustimmung durch den Vorstand. Anschlussgesuche von Gewerbebetreibern, welche viel Abwasser produzieren und grössere Mengen an Chemikalien brauchen, sind dem Verband zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 39 Kanalisationsreglemente

Jede Gemeinde hat für ihr Gebiet ein Kanalisationsreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die diesen Statuten widersprechen.

IV. Finanzielles

A. Allgemeines

Art. 40 Geschäftsjahr und Rechnungsablage

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung sind spätestens bis am 30. April des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Art. 41 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Gemeinden und Delegierten bis am 30. November den von ihm ausgearbeiteten Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr zu, mit Angabe der budgetierten Gemeindebeiträge und Betriebskostentreffnisse.

Der Voranschlag wird bei nächstmöglicher Gelegenheit der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 42 Zahlungsfristen

Die Gemeindebeiträge und Betriebskostentreffnisse sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Betriebskostentreffnisse werden jährlich in Rechnung gestellt. Für das erste Halbjahr haben die Gemeinden jeweils Akontozahlungen in der Höhe des hälftigen Vorjahresbeitrages zu leisten.

Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des Kontokorrent-Zinssatzes der Graubündner Kantonalbank zuzüglich zwei Prozent berechnet.

Art. 43 Schuldenhaftung

Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

B. Anlagekosten und Finanzierung

Art. 44 Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten insbesondere Aufwendungen für

- Vorabklärungen, Studien, Projektierung und Bauleitung;
- Erwerb von Grund und Rechten;
- Erschliessung;
- Hoch-/Tiefbauten einschliesslich die zugehörigen Einrichtungen und Installationen;
- elektromechanische Einrichtungen;
- bewegliche Einrichtungen;
- übrige Arbeiten und Lieferungen;
- Inbetriebsetzung der Anlage;
- Bauzinse.

Art. 45 Finanzierung

Die für die Finanzierung der Anlagen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Beiträge à-fonds-perdu der Gemeinden;
- Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;
- Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

Die Gemeinden sind berechtigt, sich durch eigene oder fremde Mittel an der Finanzierung der Verbandsanlagen zu Bedingungen zu beteiligen, wie sie von Dritten gestellt werden.

Die eidgenössischen und kantonalen Beiträge und Investitionshilfekredite werden vom Verband gesamthaft abgerechnet. Jeder Gemeinde werden die nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons geleisteten Prozentsätze der Beiträge und Kredite an ihre Anlagekosten-Anteile angerechnet.

Art. 46 Beiträge der Gemeinden

~~Die Beiträge der Verbandsgemeinden an die Baukosten der Verbandsanlagen werden nach dem Ersatzkostenverfahren, d.h. im Verhältnis der Kostenschätzungen für angenommene gemeindeeigene Anlagen, auf die Verbandsgemeinden verteilt. Daraus ergeben sich für die Verbandsgemeinden folgende Anlagekostenanteile:~~

Andeer	37.32%
Casti-Wergenstein	5.76%
Glugin	4.76%
Donath	11.58%
Lohn	3.76%
Mathon	6.92%
Pätzen-Fardün	5.37%
Pignia	5.90%
Zillis-Reischen	18.63%

Bei einer Erneuerung der Verbandsanlagen werden die Baukosten im Verhältnis der Einwohnerseinheiten im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erneuerten Anlagen gemäss Art. 48 auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Gemeindebeiträge werden vom Verband gesamthaft oder ratenweise in Rechnung gestellt. Für die Tilgung und Verzinsung der vom Verband aufgenommenen Darlehen werden die Gemeindebeiträge nach Rechnungsabnahme durch die Delegiertenversammlung jährlich in Rechnung gestellt.

C. Betriebskosten und Kostenverteiler

Art. 47 Betriebskosten

Als Betriebskosten gelten Aufwendungen für

- Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen;
- Finanzierung von Erneuerungen (Verzinsung und Amortisation);
- Anschaffungen sowie bauliche und technische Anpassungen, die weder Erweiterungen noch Erneuerungen sind;
- Angemessene Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen;
- Personal und Verwaltung, Vorstand und Kontrollstelle sowie Versicherungen und Schadenersatzansprüche.

Art. 48 Kostenverteiler

Die Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Wohnereinheiten aufgeteilt. Als eine Wohnereinheit (EE) gelten folgende:

- a) Jede am 31. Dezember des Vorjahres in einer Verbandsgemeinde angemeldete Person.
- b) Wochenaufenthalter und Grenzgänger gelten als $\frac{1}{2}$ EE.
- c) Jede Ferienwohnung gemäss Erhebung der Tourismusförderungsabgabe.
- d) Zwei Hotelzimmer gemäss Erhebung der Tourismusförderungsabgabe.
- e) Zwei Stellplätze auf dem Campingplatz Sut Baselgia in Andeer gemäss Erhebung der Tourismusförderungsabgabe.
- f) 3'500 Eintritte im Schamser Heilbad Andeer gemäss interner Statistik.
- g) 100 Grosstier-Schlachtungen in der Meztga Viamala.

Es ist möglich, auf eigene Kosten von der Gemeinde bewilligte Wasserzähler einbauen zu lassen. Ein Übergang von der Pauschale auf den Verbrauch erfolgt ab dem 1. Januar des der Montage folgenden Jahres.

Die Umrechnung auf EE: 64 m^3 Wasserbezug = 1 EE

Für stark verschmutztes Abwasser oder stossweise zugeführte grosse Abwassermengen, kann der Vorstand Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung erheben. Für diese Kosten steht den Gemeinden das Rückgriffsrecht auf den Verursacher zu.

Zur Bestimmung der Zuschläge für übermässige Verschmutzung oder für Abwasserschübe können Untersuchungen angeordnet werden.

V. Strafbefugnisse und Rechtsmittel

Art. 49 Umfang und Zuständigkeit

Widerhandlungen gegen diese Statuten und die gestützt darauf erlassenen Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

Bussbehörde ist der Vorstand. Das Verfahren richtet sich nach den in der kantonalen Strafprozessordnung für das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden aufgestellten Grundsätzen.

Die Strafverfolgung verjährt nach zwei Jahren.

Art. 50 Beschwerderecht

Verfügungen des Vorstandes können innert 14 Tagen durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

Art. 51 Rekursrecht

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlung können durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 52 Verwaltungsklage

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden unter sich, gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 VGG.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Gemeinden erlangen diese Statuten Rechtskraft ~~mit der Genehmigung durch die Regierung.~~

Art. 54 Reglemente und Ausführungsbestimmungen

Die Delegiertenversammlung erlässt für die Vollziehung dieser Statuten die notwendigen Reglemente. Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen durch den Vorstand geregelt.

Art. 55 Revision

Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in Art. 11 und 16.

Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 56 Auflösung

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen in Art. 11 und 16.

Bei Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

Also beschlossen von den politischen Gemeinden:

Adeer, am _____

der Präsident:

der Aktuar:

~~Casti-Wergenstein, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar: _____~~

~~Donath, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar: _____~~

~~Lohn, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Mathon, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Muntogna da Schons, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Zillis-Reischen, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom
_____ Nr. _____.~~

~~Namens der Regierung~~

~~Der Präsident: _____ Der Kanzleidirektor:~~